

Esche Schümann Commichau, Postfach 11 18 69, 20418 Hamburg

GOLDEN GATE GmbH
c/o. HCE Haubrok AG
„GOLDEN GATE-Anleihe:
Zweite Gläubigerversammlung“
Landshuter Allee 10
80637 München

Per Telefax: 089/210 27 298
Per E-Mail: gegenantraege@hce.de

Hamburg, 22. Dezember 2014
Unser Zeichen: 24 936 12004081 JK/SLÜ
Tel +49 (40) 36805-164
Fax +49 (40) 36805-333
E-Mail: j.kleefass@esche.de

Dr. Wolfgang Deuchler, LL.M.
Rechtsanwalt
Steuerberater, Verein, Buchprüfer

Walter Schüschke, M.C.J.
Rechtsanwalt

Dr. Bernd Ohlendorf
Rechtsanwalt,
Fachanwalt f. Arbeitsrecht

Jakob Kleefass, Dipl.-Betriebsw.
Rechtsanwalt, Steuerberater

Sabine Schellscheidt, LL.M.
Rechtsanwältin, Fachanwältin f.
Handels- und Gesellschaftsrecht

Gunnar Herud, Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer

Dr. Dirk Meinhold-Heerlein
Rechtsanwalt

Oliver Behn
Rechtsanwalt

Dr. Jörn-Henrik Meyn
Rechtsanwalt,
Fachanwalt f. Insolvenzrecht

Dr. Georg Faerber
Rechtsanwalt

Dr. Hermann Heinrich Haas
Rechtsanwalt,
Fachanwalt f. Arbeitsrecht

Dr. Klaus Kamlah, LL.M.
Rechtsanwalt

Wolfgang Sälzer, Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dr. Martin Dieckmann, LL.M.
Rechtsanwalt

Tom Kerneke
Rechtsanwalt, Steuerberater

Jan-Marcus Rossa
Rechtsanwalt

Dr. Robert Kroschewski
Rechtsanwalt, Steuerberater

Dr. Christoph Cordes, LL.M.
Rechtsanwalt, Attorney at Law (N.Y.)
Fachanwalt f. gewerblich. Rechtsschutz

Dr. Andreas von Criegern
Rechtsanwalt

Dr. Hans Mewes
Rechtsanwalt

Olaf Buchholz
Steuerberater, Verein, Buchprüfer

Jürgen E. Milatz
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht

Dr. Hans Jürgen Hilling
Rechtsanwalt

Dr. Robert Schütz
Rechtsanwalt, Steuerberater

Karin Friedrich-Büttner
Rechtsanwältin,
Fachanwältin f. Erbrecht
Fachanwältin f. Familienrecht

Dr. Götz Triebel, LL.M.
Rechtsanwalt

Dr. Erwin Salamon
Rechtsanwalt,
Fachanwalt f. Arbeitsrecht

Dr. Patrizia Chwalisz
Rechtsanwältin,
Fachanwältin f. Arbeitsrecht

Olaf Gelhausen
Rechtsanwalt

Markus Konheiser
Steuerberater

Dr. Stephan Bauer, LL.M.
Rechtsanwalt

Beatrix Arlitt, Dipl.-Volksw.
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Michael Kapitzka, Dipl.-Wirtsch.-Jur.
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dr. Oliver Stegmann
Rechtsanwalt

Melanie Weist
Steuerberaterin

Dr. Volker Streu, Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Daniel Fenger, Dipl.-Finanzw.
Steuerberater

Caroline Kaufhold*
Rechtsanwältin

Dr. Frank Bongers*
Rechtsanwalt,
Fachanwalt f. Arbeitsrecht

Wolfgang Höllmer*
Rechtsanwalt, Steuerberater

Anke Wilhelm, LL.M.*
Rechtsanwältin, Fachanwältin f.
gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Sebastian Garbe*
Rechtsanwalt, Fachanwalt f.
Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Philipp Engelhoven*
Rechtsanwalt

Eva Homborg*
Rechtsanwältin, Fachanwältin f.
Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Ralf Möller, M.Jur.*
Rechtsanwalt,
Fachanwalt f. gewerblich. Rechtsschutz

Dr. Julia Runte, LL.M.*
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Dr. Christian Hoppe*
Rechtsanwalt,
Fachanwalt f. Arbeitsrecht

Kathrin Albrecht*
Rechtsanwältin

Silke Pinkepank*
Steuerberaterin

Silke Günther, Dipl.-Ing.-Oec.*
Steuerberaterin

Volker Heinrich, Dipl.-Kfm.*
Steuerberater

John Sebastian Chudziak, LL.M.*
Rechtsanwalt

Dr. Boris Bross*
Rechtsanwalt

Dr. Catarina Herbst*
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Dr. Bastian Bockhoff, Dipl.-Oec. LL.M.*
Steuerberater

*nicht Partner der
Partnerschaftsgesellschaft

**Anleihegläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter) der GOLDEN GATE-Anleihe am
12. Januar 2015 (ISIN DE000A1KQXX5 / WKN A1KQXX) -
Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die am 9. Dezember 2014 im Bundesanzeiger veröffentlichte Einladung zu der zweiten Anleihegläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter) am 12. Januar 2015 (die „**Anleihegläubigerversammlung**“) betreffend die bis zu EUR 30.000.000,00 6,5 %-Inhaber-Teilschuldverschreibungen der GOLDEN GATE GmbH, ISIN DE000A1KQXX5 / WKN A1KQXX (die „**GOLDEN GATE-Anleihe**“).

Wir vertreten die rechtlichen Interessen von Frau Dr. Karin Fischer, die Gläubigerin der GOLDEN-GATE-Anleihe ist. Eine Depotbescheinigung samt Sperrvermerk ist diesem Schreiben als **Anlage** beigefügt.

Zu Tagesordnungspunkt 3 der Anleihegläubigerversammlung (Beschlussfassung im Zusammenhang mit einer bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten und über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters) stellen wir hiermit folgenden Gegenantrag:

Vorbemerkung

Dem Beschlussantrag in der am 9. Dezember 2014 im Bundesanzeiger veröffentlichten Einladung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Ziffer 3 ist dem Grunde nach zuzustimmen.

Jedoch sind hinsichtlich der Verwendung der abgetretenen Mieteinnahmen für die Immobilie Leipzig Änderungen am Beschlussantrag angezeigt.

So erachten wir für ganz wesentlich, dass die Rückabtretung der dem Treuhänder für die Anleihegläubiger abgetretenen Mietzahlungen nicht in der vorgesehenen unbestimmten und unbeschränkten Weise erfolgen sollte. Die derzeit vorgeschlagene Vertragsmechanik führte dazu, dass die Golden Gate Leipzig GmbH faktisch darüber entscheiden könnte, in welcher Höhe die Mieten tatsächlich dem Treuhandkonto zugutekommen. Wir meinen, dass die Rückabtretung von Mietzinsforderungen nur nach vorheriger Freigabe durch den gemeinsamen Vertreter erfolgen sollte.

Daher stellen wir zu Tagesordnungspunkt 3 der Anleihegläubigerversammlung (Beschlussfassung im Zusammenhang mit einer bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten und über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters) hiermit folgenden Gegenantrag:

„3.1 Anpassung der Regelungen zu den Maßnahmen zur Verwertung von Sicherheiten

- (i) Die Anleihegläubiger stimmen hiermit zu, dass der Treuhänder nicht verpflichtet ist, die für Rechnung der Anleihegläubiger einzuleitenden Maßnahmen zur Verwertung der Sicherheiten vor dem 31. Dezember 2016 (einschließlich) einzuleiten.
- (ii) In § 8 Ziffer 1. der Anleihebedingungen wird nach Satz 9 folgender Satz 10 eingefügt:

»Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Verwertung von Sicherheiten vor dem 31. Dezember 2016 (einschließlich) einzuleiten.«

3.2 Anpassung der Sicherheiten in Form abgetretener Mietforderungen

- (i) Um eine hinreichende Liquidität der Emittentin und der Golden Gate Leipzig GmbH zur Entwicklung und strukturierten Verwertung der Immobilie zu gewährleisten, stimmen die Anleihegläubiger hiermit zu, dass ein Teil der zur Sicherung der Zinszahlungsansprüche der Anleihegläubiger an den Treuhänder abgetretenen Mietzinsansprüche der Golden Gate Leipzig GmbH unter den nachfolgenden Voraussetzungen an diese zurückabgetreten wird.

Eine Rückabtretung durch den Treuhänder ist zulässig zur Deckung der Bewirtschaftungskosten der Immobilie, die als Verwaltungskosten der Immobilie, auf die Immobilie entfallende Grundsteuern, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Betriebskosten und Kosten für Genehmigungen und wert erhöhende Umbaumaßnahmen der Immobilie anfallen (die „**Bewirtschaftungskosten**“).

Eine Freigabe und Rückabtretung durch den Treuhänder ist nur bei vorheriger Zustimmung durch den gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zulässig.

Die Anleihegläubiger stimmen ferner zu, dass der Treuhänder berechtigt ist, auf dem Treuhandkonto einen Betrag von bis zu EUR 100.000,00 für Verwertungsmaßnahmen einzubehalten.

- (ii) In § 8 Ziffer 2. der Anleihebedingungen werden nach Satz 1 ein neuer Satz 2 und ein neuer Satz 3 eingefügt, die wie folgt lauten:

»Der Treuhänder ist verpflichtet, den Teil der nach Satz 1 abgetretenen Mietzinsansprüche, der zur Deckung der Bewirtschaftungskosten der Immobilie Bahnhofstraße 86 in 04158 Leipzig, die als Verwaltungskosten der Immobilie, auf die Immobilie entfallende Grundsteuern, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Betriebskosten und Kosten für Genehmigungen und werterhöhende Umbaumaßnahmen der Immobilie anfallen, freizugeben und an die Golden Gate Leipzig GmbH zurückabzutreten, soweit der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger dieser Freigabe und Rückabtretung zugestimmt hat. Der Treuhänder ist berechtigt, auf dem Treuhandkonto einen Betrag von bis zu EUR 100.000,00 für Verwertungsmaßnahmen einzubehalten.«

Der bisherige Satz 2 in § 8 Ziffer 2. der Anleihebedingungen wird zum neuen Satz 4 in § 8 Ziffer 2. der Anleihebedingungen.

3.3 Anpassung des Treuhandvertrages

Die Anleihegläubiger ermächtigen und bevollmächtigen den Treuhänder und weisen den Treuhänder an, folgenden Änderungen des Treuhandvertrages zuzustimmen:

- (i) In § 3 des Treuhandvertrags werden nach Satz 3 ein neuer Satz 4 und ein neuer Satz 5 eingefügt, die wie folgt lauten:

»Der Treuhänder ist verpflichtet, den Teil der nach Satz 1 abgetretenen Mietzinsansprüche, der zur Deckung der Bewirtschaftungskosten der Immobilie Bahnhofstraße 86 in 04158 Leipzig, die als Verwaltungskosten der Immobilie, auf die Immobilie entfallende Grundsteuern, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Betriebskosten und Kosten für Genehmigungen und werterhöhende Umbaumaßnahmen der Immobilie anfallen, freizugeben und an die Golden Gate Leipzig GmbH zurückabzutreten, soweit der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger dieser Freigabe und Rückabtretung zugestimmt hat. Der Treuhänder ist berechtigt, auf dem Treuhandkonto einen Betrag von bis zu EUR 100.000,00 für Verwertungsmaßnahmen einzubehalten.«

- (ii) In § 6 Ziffer 1. des Treuhandvertrags wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

»(...) Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, Verwertungsmaßnahmen vor dem 31. Dezember 2016 (einschließlich) einzuleiten.«

- (iii) In § 8 Ziffer 2. des Treuhandvertrags wird nach Satz 2 klarstellend folgender Satz 3 eingefügt:

»(...) Die Verwertung im Sinne dieser Ziffer erfolgt ab dem 11. Oktober 2014.«

- (iv) In § 10 Ziffer 2., zweiter Spiegelstrich des Treuhandvertrags wird die erste Alternative ersatzlos gestrichen, sodass die betreffende Regelung die folgende Fassung erhält:

» - der vollständigen Verwertung der Sicherheiten nebst Erlösauskehr«

3.4 Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters

Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen zu vertreten und den Treuhänder entsprechend anzuweisen, die zur Umsetzung und zum Vollzug der in den vorgenannten Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 angeführten Maßnahmen erforderlich oder zweckdienlich sind, soweit dadurch nach dem eigenen Ermessen des Gemeinsamen Vertreters die Anleihegläubiger wirtschaftlich besser, gleich oder nicht wesentlich schlechter gestellt werden.

Darüber hinaus wird der Gemeinsame Vertreter ermächtigt und bevollmächtigt, in Bezug auf eine freihändige Verwertung der Immobilie sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben und in diesem Zusammenhang den Treuhänder anzuweisen, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen – insbesondere Löschungsbewilligungen für die Grundschulden –, um eine freihändige lastenfreie Verwertung der Immobilie zu ermöglichen.

Der Gemeinsame Vertreter wird auch ermächtigt und bevollmächtigt, soweit rechtlich zulässig, die Zustimmungen zu den Änderungen der Anleihebedingungen zu erklären, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen stehen.

Diese Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters ist im Zweifel weit auszulegen.

Der gemeinsame Vertreter wird verpflichtet, die nach § 8 Ziffer 2. der Anleihebedingungen und § 3 des Treuhandvertrages freigegebenen Bewirtschaftungskosten in geeigneter Form für die Anleihegläubiger zu veröffentlichen.“

Wir bitten Sie, diesen Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 3 der zweiten Anleihegläubigerversammlung der GOLDEN GATE-Anleihe am 12. Januar 2015 in München unverzüglich auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH zugänglich zu machen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jakob Kleefass

Anlage